

A. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Beschlüsse und Bekanntmachungen

692 Bekanntmachung der Obersten Bauaufsicht über die Festsetzung der durchschnittlichen Rohbauraummeterpreise

Vom 26. Juni 2023

Az: OBB13–IV.8.6. – 181.23 IB

Nachstehend werden die durchschnittlichen Rohbauraummeterpreise, die ab dem 1. August 2023 bei der Gebühren- und Vergütungsberechnung durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes und die nach Bauordnungsrecht anerkannten Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen zugrunde zu legen sind, bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Obersten Bauaufsicht über die Festsetzung der durchschnittlichen Rohbauraummeterpreise vom 18. Dezember 2012 (Amtsbl. I, S. 62 ff.) außer Kraft.

Nr.	Gebäudeart	in Euro/m ³
1.	Wohngebäude	146
2.	Wochenendhäuser	128
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	200
4.	Schulen	186
5.	Kindergärten	171
6.	Hallenbäder	181
7.	Hotels, Pensionen, Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	169
8.	Hotels, Heime mit jeweils mehr als 60 Betten	201
9.	Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Gebäude	216
10.	Versammlungsstätten (soweit sie nicht unter Nrn. 12. oder 13. fallen)	173
11.	Leichenhallen, Friedhofskapellen	154
12.	Eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	
12.1	bis 2.500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾	70
	sonst. Bauart	62

12.2	der 2.500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾	62
	sonst. Bauart	46
12.3	der 5.000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾	46
	sonst. Bauart	39
13.	Andere eingeschossige Verkaufsstätten mit Einbauten, ein- und mehrgeschossige Sportstätten	115
14.	Andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	89
15.	Mehrgeschossige Verkaufsstätten	
15.1	bis 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt	153
15.2	der 50.000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	115
16.	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
16.1	bis 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt	130
16.2	der 50.000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	112
17.	Garagen	
17.1	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	122
17.2	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	139
17.3	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	151
17.4	Tiefgaragen	198
18.	Sonstige gewerbliche Bauten	109
19.	Erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser, Blumenbindereien)	
19.1	bis 1.500 m ³ Brutto-Rauminhalt	39
19.2	der 1.500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	27
20.	Sonstige bauliche Anlagen wie Schuppen, Lauben, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliches	45

¹⁾ = Gebäude mit Tragwerken in Massivbauweise einschließlich massiver oder leichter Dacheindeckung

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauraummeterpreis um 5 %, bei Hochhäusern um 10 % und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei Nr. 17, um 10 % zu erhöhen.

Bei Hallenbauten mit Tragkonstruktionen für Krananlagen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 49 Euro/m²

Sonstiges:

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung des Rohbauwertes die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend.

Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzungsart nicht vor, sind zur Ermittlung des Gesamtrohbauwertes die Rohbauraummeterpreise für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten anteilig einzusetzen.

Die angegebenen Rohbauraummeterpreise sind auch Grundlage für die Prüfvergütung der Prüfberechtigten (Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure) und Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie für Brandschutz im Sinne der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Absatz 3 LBO.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen auf Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen (z. B. Pfahlgründungen und Schlitzwände) sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen.

In den Rohbauraummeterpreisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Saarbrücken, den 26. Juni 2023

~~Ministerium für Inneres, Bauen und Sport~~

Im Auftrag
Dr. Koch-Wagner

673 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen dem

Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler, Saarbrücker Straße 28, 66265 Heusweiler, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Bürgermeister Thomas Redelberger im Folgenden — „Zweckverband“ — genannt

und der

Landeshauptstadt Saarbrücken, handelnd durch ihren Eigenbetrieb „Zentraler Kommunaler Entsorgungsbetrieb“, Gaschhübel 1, 66113 Saarbrücken, vertreten durch die Werkleitung, Frau Simone Stöhr und Herrn Björn Althaus im Folgenden — „ZKE“ — genannt

~~wird gemäß §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der derzeit gültigen Fassung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), i. V. m. § 50a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), m.W.v. vom 31. August 2021 folgende~~

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

**§ 1
Leistung**

Der ZKE verpflichtet sich, für den Zweckverband folgende bau- und verwaltungstechnischen Leistungen durchzuführen:

Der ZKE führt für den Zweckverband Aufgaben eines Abwasserbeseitigungspflichtigen hinsichtlich

- Allgemeinem Abwasserwesen
- Abwasserkataste
- Kanalinspektion und -reinigung
- Netzüberwachung und
- Verwaltung

durch und übernimmt damit auch im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe die Pflichten des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

**§ 2
Entschädigung**

Für die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten wird der ZKE vom Zweckverband angemessen entschädigt (§ 17 Absatz 2 KGG). Die Entschädigung wird kostendeckend kalkuliert, wobei auch sachgerecht ermittelte Pauschalkostensätze zum Ansatz kommen dürfen.

**§ 3
Öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag**

Die Einzelheiten hinsichtlich der vom ZKE durchzuführenden Aufgaben, deren Entschädigung und die Zahlungsmodalitäten regelt ein zwischen den Partnern dieser Vereinbarung gesondert abzuschließender Vertrag.

**§ 4
Salvatorische Klausel**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Partner verpflichteten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame zu ersetzen.